

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1814**

15 (19.2.1814)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 15. Samstag den 19. Februar 1814.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügung des Direktorii des Donaukreises.

(Die Schutzpockenimpfung betreffend.)

Hinsichtlich der Schutzpockenimpfung wird nach einer hohen Ministerialweisung die Verordnung der ehemaligen Großherzoglichen Regierung der Markgrafschaft vom 22. Christmonat 1808. die Schutzpockenimpfung betreffend, auf den Donaukreis ausgedehnt, und sohin verfügt,

1) Daß die durch das Land und in dem Land herumziehenden armen Christenfamilien, als: Korbmacher, Spengler, Kesselschickler etc., wenn sie ein oder mehrere von den natürlichen Blattern befallene, besonders in der völligen Eiterungsperiode sich befindende Kinder mit sich führen, sogleich angehalten, ihnen ein angemessener, abgesonderter Aufenthalt verschafft, sie außer Kommunikation mit andern Leuten gesetzt, und ihnen die nöthige, von Gemeinds- oder Almosen, oder sonst öffentlichen Fonds zu bestreitende Nahrung durch eine eigene Person zuge- tragen werden soll.

2) Daß die durchziehenden jüdischen Bettelfamilien in dergleichen Fällen ebenfalls angehalten, und sie, wenn der Ort die Gelegenheit nicht an die Hand giebt, nach ihren Gebräuchen und Besitzen zu leben, an einen sich geeigneten Ort unter Aufsicht geführt, und dort also unter einer jüdischen Anstalt unter der nämlichen Vorsicht und unter Verhütung der Gemeinschaft mit Andern bis zur gänzlichen Genesung verpflegt werden sollen.

3) Daß nachher dergleichen Familien niemals entlassen werden sollen, ohne vorher das Leinenzeug zu waschen, die übrigen und besonders wollenen Kleidungsstücke zu reinigen und zu durchdräubern, auch selbst über Mineralsäure-Dämpfe zu bringen, oder, wenn die Kleidungsstücke, als Lumpen, es nicht werth wären, sie zu verbrennen, und ihnen andere alte, jedoch noch brauchbare Kleidungsstücke und Leinenzeug mitzugeben.

4) Daß, weil das Blatterngift, ehe es gänzlich vertilgt seyn wird, doch hie und da noch fortzupflanzen, und also auch bey alldieser Sorgfalt auf verschiedene, nicht leicht zu verhütende Art eingebracht werden kann, und weil, wie es zur Zeit noch die Erfahrung beweist, Einzelne davon angesteckt werden, alsdann bey dem Ausbruch dieser Kinderblattern die Eltern oder Angehörige in den Städten die Anzeige bey dem Sanitätsbeamten bey Vermeidung ernstlichster Strafe machen sollen.

5) Daß die Eltern auf dem Lande ebenso bey Strafe in solchem Fall den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten hiervon sogleich die Anzeige machen, und diese alsdann die ungesäumte

Nachricht dem Distriktsarzte zu geben haben, welcher auf der Stelle das nöthige Aertzliche besorgen, und in Gemeinschaft des Beamten das erforderliche Polizeiliche veranstalten wird.

6) Daß das Haus, worin der Blatternkranke sich befindet, von aller Gemeinschaft abgesondert, mithin alle Besuche den Anverwandten, Nachbarn und Bekannten untersagt, der Ausgang der Hausbewohner selbst in andere Häuser streng verboten, und bloß wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die man in der eigenen Wohnung nicht vorräthig hat, eine eigene Person zur Beschaffung angestellt werden soll, welche, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die Hausgeräthe, welche vielen Ansteckungsstoff leicht fassen und enthalten können, zu Berühren, jedesmal die angehabte Kleidung wechseln, an einen abgetrennten Ort diese in die Luft hängen, und sich öfters waschen soll.

7) Daß, wo unversehens und zufälliger Weise in einem kleinen Bezirk eines Dorfs in mehreren Häusern Blattern-Kranke wären, dieses Quartier gesperrt, und mehrere Personen zu Beschaffung der nothwendigsten Sachen unter obiger Vorsicht bestellt werden, und daß, im Fall im ganzen Dorfe hin und wieder verschiedene und viele Blatternkinder lägen, auch dieses unter nähere oberpolizeiliche Aufsicht genommen, und die dann nöthige und strenge Maasregeln nach Befund gewählt werden sollen.

8) Daß in Betreff des Waschens des Leinzeugs, der Auslüftung und Räucherung der Kleidungsstücke und Säuberung der Kammern ic. auch in diesen Privathäusern genau das befolgt werde, was sub Ziffer 3 bemerkt ist, welches bey der armen Klasse auf öffentliche Kosten geschehen soll.

Dieses wird den Aemtern und Physikaten zur Nachachtung bekannt gemacht, um die Amtsuntergebenen darnach anzuweisen, und besonders haben die Aemter den jüdischen Religionslehrern in ihrem Bezirk es zur Pflicht zu machen, der Schutzpockenimpfung bey ihren Glaubensgenossen durch angemessenen Vortrag Eingang zu verschaffen. Wilingen den 26. Jänner 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Donaukreises.

F. von Haimb.

Götte.

Verfügung des Direktorii des Dreisamtkreises.

(Die Herbeyschaffung abwesender Conscriptirten betreffend.)

Durch Rescript des Großherzogl. Ministerii des Innern I. Departement vom 14ten d. M. Nr. 1335 — wird in Folge höchster Resolution Sr. Königl. Hoheit vom 11. l. M. verordnet, daß in Fällen, wo die Conscriptirten sich zur Umgehung ihrer Kriegs-Dienst-Pflicht von Haus entfernen, und dadurch die Last auf die übrigen getreuen Unterthanen wälzen, jedesmal der Eltern derjenigen Conscriptirten, die sich seit Einführung der Conscriptions-Gesetze ohne Erlaubniß von Haus entfernt haben, oder über die gesetzliche Zeit abwesend bleiben, angedeutet werden solle, daß sie binnen einer kurzen anmit auf 14 Tagen bestimmten werdenden Frist die abwesenden und entflohenen Conscriptirten Söhne herbeyzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß jeder ihrer übrigen zum Militair tauglichen Söhne ohne Ansehen in welchem Alter dieselben stehen, für den abwesenden gezogen, und so lange bey dem Großherzogl. Militair behalten werden würden, bis sich der Abwesende gestellt hat.

Diese Maasregel soll, wenn sich der Abwesende binnen der bestimmten Frist nicht stellt, durch die Aemter ohne weiters vollzogen, und dieses bey allen Fällen, die in die Jahrgänge 1791, 1792 und so weiter einschlagen, fortgesetzt werden.

Diese hohe Verordnung wird daher allen Aemtern dieses Kreises zur Nachachtung wie auch allen Ortsvorsetzten zur ungedäumten weitem öffentlichen Publikation in den Gemeinden allgemein bekannt gemacht. Freyburg den 17. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.

von Roggenbach.

Güllmann.

Bekanntmachung.

(Signalement einer mitgenommenen Chaise und Pferde betreffend.)

R. D. Nr. 2465. Das Großherzogliche Direktorium des Donaukreises hat uns das hier unten bedruckte Signalement einer Chaise und zweyer Pferde; welche im Amte Hornberg am 30. Dezember v. J. einem Kaiserl. Russischen Offizier abgegeben worden, und bis dahin nicht mehr zurückgekommen sind, mitgetheilt.

Die sämtlichen Aemter dieses Kreises, wie auch das Polizey, Aufsichts, Personale werden daher angewiesen, hierauf geeignete Nachsuehung anzustellen, solche im Ausfindungsfall anzuhalten, und hievon die Anzeige anher zu machen.

Freyburg den 7. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

Signalement der Chaise.

Der vierstige Kasten ist grün angestrichen, mit ledernem Bedeck zum Zurücklegen versehen. Er hängt in Riemen, die über Aufzugsräder laufen, ist mit abgetragenen hellblau und weiß gestreiftem Blüsch ausgeschlagen, und es fehlen in demselben die Sitzpolster.

An dem Kasten ist der Sock auf zwey eisernen Stangen befestigt.

Das Gestell ist ebenfalls grün angestrichen, alter Façon, hat statt Langwiede zwey sogenannte Brancards, die mit eisernen Schienen und großen Nägeln stark beschlagen sind. Die Deichsel ist unangestrichen.

Signalement der Pferde.

Eine Rappenstutze ohne Zeichen, 14 bis 15 Faust hoch, 12jährig.

Eine trachtige Rappenstutze mit Stern, 10 Jahr alt, 12 bis 13 Faust hoch.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Santedikt gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Waldamtskontrollor Peter Zäringer von Freyburg.

(1) Ueber die verschuldete Verlassenschaft des hiesigen Waldamtskontrollor Peter Zäringer wird anmit Sant erkannt, und Schuldenliquidation auf den 17ten k. M. März in der Früh 9 Uhr bey dem städtischen Amtsrevissorate angeordnet, wodey alle dessen Gläubiger bey Strafe des Ausschlusses zu erscheinen, ihre Forderungen, in so weit es noch nicht geschähen, anzumelden, und gehörig richtig zu stellen haben.

Freyburg den 10. Februar 1814.

Großherzogl. Bad. Stadtmitt.
v. Jagemann.

Risch.

verstorbenen, bey dem Großherzogl. 4. Infanterie-Regiment angestellt gewesenen Unterchyrurgen Kefus von Ohnmattigen im Fürstlich Hechingischen, werden andurch aufgefordert, sich binnen zwey Monaten a dato bey der unterzeichneten Stelle unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls auf sie keine Rücksicht mehr genommen und das in 60 fl. Guthaben bey der Regimentskasse bestehende Vermögen des Kefus nach Abzug der bekannten und liquidirten Schulden seinen Verwandten ordnungsmäßig ausgefolgt werden wird.

Karlsruhe den 14. Februar 1814.

Großherzogliches Garnisons-Auditorat.
Vogel.

Liquidation des im Hospital zu Bayonne verstorbenen Unterchyrurgen Kefus von Ohnmattigen, im Fürstlich Hechingischen.

(1) Die etwaigen Gläubiger des am Ende Monats July 1813 im Hospital zu Bayonne

Schuldenliquidation der verstorbenen Woyt Mathä Dilgerschen Eheleute zu Schönbach.

(1) Zu Schönbach ist der Bauer und bisherige Woyt Mathä Dilger und auch

sein Eheweib verstorben, hierauf aber nunmehr eine gerichtliche Vermögens- und Schuldenuntersuchung nothwendig.

Dessen Gläubiger werden daher zu Liquidirung ihrer Forderungen auf Montag den 7ten nächsten Monats März unter Ausschlussbedrohung anher vorgeladen.

Neustadt den 12. Februar 1814.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Willi.

Gantedikt gegen die Altvogt Vinzenz Hessischen Eheleute von Oberschwörstadt.

(1) Gegen die Altvogt Vinzenz Hessischen Eheleute von Oberschwörstadt wird durch den Gantprozeß erkannt, und dessen Gläubiger bey Gefahr des Ausschlusses von der Masse aufgefordert, ihre Guthabungen an dieselbe am Mittwoch den 16ten März Vormittags 9 Uhr bey Großherzogl. Amt dahier gehörig zu liquidiren.

Säckingen den 6. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.

Berhard.

Gantedikt gegen Fridolin Schlachter von Egg.

(2) Gegen Fridolin Schlachter von Egg wird der Gantprozeß erkannt, und Schuldenliquidation auf Samstag den 5ten März d. J. Vormittags bey Großherzogl. Amtsdirektorat dahier angeordnet, bey welchen dessen Gläubiger ihre Forderungen unter Gefahr des Ausschlusses von der Masse anzumelden und gehörig zu liquidiren haben.

Säckingen den 3. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schuldenliquidation des Zitronenhändlers Mathias Baader zu Mannheim.

(2) Gegen den als Zitronen-Händler sich dahier aufgehaltten habenden Mathias Baader hat man den Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, sich bis den 6ten April nächsthin behörend bey dem Amtsdirektorat Morgens 10 Uhr zu melden, und die Richtigkeit und den Vorzug ihrer Forderung nachzuweisen, oder den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen.

Heidelberg den 28. Jänner 1814.

Großherzogl. Bad. Stadttamt.

Pfister.

Erbsorladung.

(2) Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen 12 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls solches an ihre bekannte nächsten Verwandten gegen Kautions wird ausgeliefert werden. Aus dem

Großherzogl. Amte Eichersheim

Von Weiler die Gebrüder Franz Michael und Johann Georg Hermann, welche bereits vor 38 Jahren unter das K. K. Oesterreichische Militär gegangen sind, und während dieser Zeit nicht die mindeste Nachricht von sich gegeben haben, derselben bisher pflegschaftlich verwaltetes Vermögen aber nach der letzten Rechnung in 243 fl. besteht.

Eichersheim den 2. Februar 1814.

Großherzogliches Amt.

Christ.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Steckbrief.

(1) Die wegen Bagantenleben dahier innegeseffene, und unten beschriebene Züchtlingin Franziska Müller, angeblich von Freyburg gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, auf öffentlicher Schanzarbeit aus dem hiesigen Militairspital ihrer Aufsicht zu entweichen, und sich auf freyen Fuß zu setzen.

Die sämtlich Großherzogl. Bad. Polizeybehörden werden demnach höflichst ersucht, auf die Flüchtige zu fahnden, und solche im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten wieder gefänglich anher einzuliefern.

Signalement.

Franziska Müller, katholischer Religion, ist 54 Jahr alt, 5 Schuh 2 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirne, schwache hellbraune Augenbraunen, braune tiefstehende Augen, kurzdicklicht oben eingedruckte Nase, großen Mund, breites Kinn, vollwangigtes Gesicht mit blasser Farbe.

Ihre Kleidung bestund in einem grau halbleinenen Rock und Tschoben, einem grauwülchenen und schwarzleinenen Unterrock, ein

blau leinen Halstuch mit weißen Dupfen, ein blau leinen Nactuch mit quadrirten weißen Streifen, graue Winterstrümpf, weißtrockene Schuhe, und eine altseidene sogenannte Ohrenklappe.

Freyburg den 15. Februar 1814.
Großherzoglich Badische Zuchthausverwaltung.
Höflein.

Mundtoterklärung des Kaspar Beck von Ettenheimweiler.

(2) Der Bürger Kaspar Beck von Ettenheimweiler wird hiedurch im ersten Grade mundtobt gemacht, und ihm als Dieger der dasig provisorische Vogt Bartoel Herbstreich aufgestellt, ohne dessen Einwilligung mit demselben unter Verlust der Forderung kein gültiger Kontrakt abgeschlossen, und ihm auch nichts geborgt werden kann.

Verfügt bey Großherzogl. Bezirksamt Ettenheim den 5. Februar 1814.

Donsbach.

Bekanntmachung mehrerer Gold- und Silberwaaren, welche wahrscheinlich gestohlen worden.

(1) In der redlichen Meynung, dem allenfällig auszukundenschaftenden rechtmäßigen Eigenthümer wieder zu dem Seinigen zu verhelfen, nahm jemand dieser Gegend schon im Monat Dezember v. J. einem unbekanntem, sich aber den Schein der Rechlichkeit zu geben gewussten Fremden nachstehende, in einem kleinen Chatouille Kästchen von Kirschbaumholz befindliche Effekten käuflich ab:

- a) Eine goldene Repetieruhr mit goldener Kette und solchem Petschierstock mit Spißelwert.
- b) Eine weitere goldene Uhr mit goldener Kette. Auf dem Zifferblatt ist ein Husar gemahlet.
- c) Eine kleine goldene Springdeckeluhr mit goldener Kette.
- d) Eine silberne Repetier-Uhr mit gelber Kette.
- e) Eine Tabackdose von Perlmutter, und Schildkrott mit silbernem Reif.
- f) 9 Schnüre Granaten.
- g) Ein Halsband von übergoldbetem Silber mit rothen Steinen besetzt.
- h) Eine Schnur mit schwarzen Korallen.

- i) Ein goldener Fingerring mit weißen und
- k) Ein ditto mit grün und weißen Steinen.
- l) Ein Paar Ohrenringe mit weißen, und
- m) Ein Paar ditto mit röthlichten Steinen.
- n) Ein Medaillon mit gelben Korallen.
- o) 2 Eטים von Silber.
- p) Ein paar Hemdknöpfe von Silber, und rothen Steinen nebst noch einigen andern Finger- und Ohrenringen, Halsband, Halsglufen und Uhrenschlüssel.

Indessen, so aufmerksam man auch auf öffentliche Blätter war, fand man in keinem ein Ausschreiben einer solchartigen sich ergebenden Entwendung.

Man will nun also diesseits diesen geschehenen Erkauf, und zwar mit deme öffentlich kundmachen, daß, wenn nicht a dato inner einem Vierteljahr, also bis den 30. April einschließig, jemand sich als rechtsbehöriger Eigenthümer melden, und sogleich den genügenden Beweis der Zugehörung, und daß ihm die angezeigte Stücke wiederrechtlich ab Handen gekommen wären, bey Amt dahier beybringen würde, man solches ohne weiters dem Käufer als bleibendes Eigenthum rechtlich zuscheiden werde.

Neustadt auf dem Schwarzwald den 31. Jänner 1814.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Willi.

Kaufanträge.

Haus Verkauf.

(1) Die zur Verlassenschaft der Franziska Fehle gehörige Behausung Nr. 559. die in der Brüdertinsgasse steht, und e. S. an die Bürgermeister Eitersche Erben, a. S. an den Metzgermeister Alexander Birkle, hinten an die Wittwe Dold, und vornen an die Gasse stößt, ist an dem öffentlichen Ausrufort um die gerichtliche Schätzung per 2500 fl. an den Meistbietenden am 3ten März d. J. zu versteigern. Das Haus hat folgende Servituten, als: dem städtischen Rentamt sind jährlich zwischen Martini und Weihnachten 3 Pfennige Herrschaftrecht zu entrichten; ferner muß der Käufer dieses Hauses den Ausfluß des Regens und Abwassers des vordern Diezischen Hauses für

immer gebulden, ein Drittel der Kosten leiden, die durch Räumung der Kloake entstehen, und auch den Schlauch des Abtrittes dieses Hauses, der durch die Stallung des vordern Hauses gehet, für immer in eignen Kosten und unklagbar erhalten.

Die Kaufbedingnisse sind folgende:

Der Käufer hat

1. Das auf dem Haus haftende Kapital per 600 fl. dem Religionsfonde dahier zu übernehmen.
2. An dem Kaufschilling gleich baar den vierten Theil desselben zu erlegen.
3. Den Ueberrest des Kaufschillings aber in 4 Jahrsterminen vom Kaufstage an mit 5 vom Hundert verzinslich zu bezahlen.
4. Behaltet man sich, bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings, das Pfandrecht auf das vorgedachte Haus vor.

Freyburg den 8. Februar 1814.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Wolfinger.

Matten-Verkauf.

(1) Am 3ten März dieses Jahres Vormittags 9 Uhr wird aus der Verlassenschaft der Wittve Agatha Wolfinger ein Baumgartenfeld an dem gewöhnlichen Ausruforte an den Weisbriethenden verkauft werden.

Das Gut enthält 5 Haufen minder oder mehr, südlic. S. an Guldenburger Johann Georg Bader, a. S. an Zunftmeister Ehret, oben an Mühlbach, und unten an Papiermüller Schreindorfer.

Der Ausrufspreis beträgt 450 fl.

Die Kaufbedingnisse sind folgende:

1. Am Kaufschilling muß ein Quart nach erfolgter Gewährung bezahlt werden.
2. Die übrigen drey Vierteltheile des Kaufschillings sind in den nachfolgenden drey Jahren vom Kaufstage an in verzinslichen gleichen Terminen zu zahlen.
3. Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings wird das Pfandrecht vorbehalten.
4. Der Käufer muß alle Beschwerden, wie sie sich erfinden, übernehmen.

Freyburg den 15. Februar 1814.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Wolfinger.

Wein-Verkauf.

(1) Durch hohe Verfügung sind bey der Großherzogl. Domainenverwaltung dahier ohngefähr 200 Saum Wein 1813r Gewächs zum Verkauf ausgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Basenweiler den 11. Februar 1814.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Dorn.

Wein-Versteigerung.

Bey der Großherzoglich. Badischen Kellerey dahier sind 20 bis 25 Fuder gute Weine von denen Jahrgängen 1800 und 1807 vorräthig, welche in billigsten Preisen Fuder- und Saumweis an die Kauflustigen abgegeben werden.

Lörrach den 7. Februar 1814.

Wilhelm Lenz, Burgvogt.

Nochmaliger Verkauf des Thomas Gruberischen Vermögens zu Mögkirch.

(3) Bey der zum Verkauf des Thomas Gruberischen Vermögens dahier auf den 24. dieses festgesetzten 2. Tagfahrt ist abermals kein Liebhaber erschienen. Es wird daher zur öffentlichen Versteigerung desselben, welches in einer Vierteltheilsbehauptung dahier, und etwas wenigen Fahrnissen besteht, eine nochmalige Tagfahrt auf Montag den 21ten Februar bestimmt, und hiezu die Liebhaber ein., dann die Gruberische Gläubiger zu Beförderung ihres Interesse vorgeladen.

Fremde Käufer haben sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Mögkirch den 27. Jänner 1814.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
b. Schwab.

Nußstämme-Versteigerung.

(2) Am 7ten des nächstkünftigen Monats März Vormittags werden in dem der hiesigen Stadt gehörigen Walddistrikt Großdöbelwald Herdemersforstes 125 eichene Nußstämme gegen baare Bezahlung an die Weisbriethenden aus der Bürgerschaft öffentlich versteigert werden, welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Freyburg den 4. Februar 1814.

Der Magistrat daselbst.

Adrians.

Futter-Verkauf.

Es wird auf den 28ten Hornung in dem

hiesigen Magererhof ein ansehnliches Quantum des besten Rindviehfutters Zentnerweis und gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Auch wird auf Verlangen früher schon von obigem Futter in beliebigen Portionen um den landläufigen Preis abgegeben. Liebhaber mögen sich bey dem Unterzeichneten melden.

Münzingen den 1. Hornung 1814.

Mayer, Verwalter.

städtischen Balsamzimmers wieder neuerlich an den Meistbiethenden in Pacht hindan gelassen werden.

Die Pachtbedingnisse wird das Balsamzimmer den Pachtliebhabern vor der Versteigerung eröffnet.

Freyburg den 4. Februar 1814.

Der Magistrat daselbst.

Adrians.

Verpachtung der Ziegelhütte bey Ebnet.

(3) Am 22ten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr wird die dem Vogt Linder in Ebnet eigenthümlich zugehörige Ziegelhütte daselbst, auf 3 oder 6 Jahr, mit oder ohne Güter an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Liebhaber werden höflichst zur Verpachtung in das Hirschenwirthshaus in Ebnet eingeladen.

Ebnet den 9. Februar 1814.

Vogt Linder.

Pachtanträge.

Verpachtung der Fischweier zu Lehen und Birkenreuthe.

(3) Da der bisherige Pachtakord über die Benutzung der der hiesigen Stadt gehörigen Fischweier zu Lehen und Birkenreuthe zu Ende gegangen ist; so werden diese Fischweier am 21ten Februar Vormittags auf dem

Dienst-Anträge.

(Den erledigten Mehner- und Schuldienst zu Schenkzell betreffend.)

Durch das Ableben des Johann Müllers zu Schenkzell ist der dortige Mehner- und Schullehrers-Dienst, welcher außer der freyen Wohnung und freyen Benutzung von 1½ Jauer Ackerfeld und 3 Burgertheilen in Geld sich beyläufig auf 206 fl. 30 kr. beläuft, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten haben sich daher binnen 4 Wochen unter Vorbringung der Zeugnisse nach der vorgeschriebenen Form bey dem Dekanat Wolsach zu melden.

Offenburg den 8. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Königreiches.

Holzmann.

Gyfer.

(Den erledigten Schuldienst im Staab Einbach betreffend.)

Durch das Absterben des Schullehrers Lorenz Stöcker im Staab Einbach ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Die Kompetenten zu derselben werden aufgefordert, sich desfalls bey dem Großherzoglichen Dekanat Wolsach ordnungsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Offenburg den 10. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Königreiches.

Holzmann

Gyfer.

(Den erledigten Schuldienst in Kürzel, Bezirksamts Lahr, betreffend.)

Da unterm 30. Dezember v. J. der evangelische Schullehrer Walter in Kürzel, Bezirksamts Lahr, mit Tod abgegangen, und dadurch diese Lehrersstelle vakant ist, so haben sich die desfallsigen Competenten mit ihren Bittschriften und Zeugnissen in der gesetzlichen Form bey dem evangelischen Dekanat zu Rippenheim zu melden, welches deshalb Vortrag anher erhalten wird. Offenburg den 27. Jänner 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Königreiches.

Holzmann.

Fischinger.

(Den erledigten Schuldienst zu Ebersweyer, Bezirksamts Appenweyer, betreffend.)

Durch den Tod des Schullehrers Gartenhäuser zu Ebersweyer, im Bezirksamt Appenweyer, ist die dortige Schullehrerstelle erledigt worden. Die Competenten zu derselben werden daher aufgefordert, sich, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, desfalls binnen 6 Wochen a dato an das Großherzogliche Dekanat Appenweyer zu wenden. Offenburg den 3. Febr. 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Kreiskreises.

Holzmann.

Fischinger.

(Erledigte Dekopistenstelle beim Hochöbl. Pfingz- und Enzkreis-Direktorium.)

Beim dem Hochöbllichen Direktorio des Pfingz- und Enzkreises ist eine Dekopistenstelle in Erledigung gekommen, die sogleich wieder besetzt werden soll.

Die Bedingungen der Annahme in pecuniärer Hinsicht sind aus dem Regierungsblatt vom 10. July 1813. Nr. 20. pag. 121. zu ersehen; denen man noch befügt, daß sich die Competenten um obige Stelle

binnen vierzehn Tagen

mit gültigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und ihren bisherigen Aufenthalt auszuweisen, auch Proben einer vorzüglichen, sowohl kalligraphischen als orthographischen Handschrift, unter Adresse: an das Sekretariat des Großherzoglichen Pfingz- und Enzkreis-Direktorii dahier einzusenden haben.

Der Bemerkung, daß nur Inländer angenommen werden, fügt man noch die weitere bey, daß man einen gelehrten Scribenten zu erhalten wünscht. Durlach den 8. Februar 1814.

Aus Auftrag des Staatsraths und Kreisdirectors.

Eberstein.

Vakanter Schuldienst.

(1) Im Laufe des vorigen Monats Jänner starb der Schullehrer Henninger zu Hochhausen im Neckarkreise.

Die Competenten zu dieser Stelle mit einem Ertrage von circa 150 fl. werden zur Meldung darum in den geistlichen Wegen binnen 6 Wochen mit dem Bemerkten aufgefordert, daß eine Abgabe von 20 fl. auf 5 Jahre dieser Stelle werde aufgelegt werden.

Erledigter Evangelisch-Lutherischer Schuldienst.

(1) Den 20. vortigen Monats Jänner starb der Evangelisch-Lutherische Schullehrer Metzger zu Schriesheim im Neckarkreise, die Konkurrenten um diese Stelle, mit einem Kompetenzschlage von 136 fl., haben sich binnen 6 Wochen auf den geistlichen Wegen zu melden.

Vakante Aktuariatsstelle.

(1) Beim dem neuen Bezirksamte Heiterdsheim ist eine Aktuariatsstelle erledigt, welche mit dem 1. März d. J. angetreten werden kann.

Man wünscht dieselbe mit einem tauglichen Subjekt aus dem eigentlichen Schreibereyfache oder einem Rechtspraktikanten zu besetzen.

Dieserjenigen, welche hierzu Lust tragen, belieben sich in portofreyen Briefen unter Anlegung ihrer Zeugnisse beim Unterzeichneten zu melden.

Säckingen den 11. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.
Gerhard.

Vakante Aktuariatsstelle.

(2) Beim unterfertigten Amte wird eine Aktuariatsstelle vakant, die mit Ende dieses Monats besetzt seyn solle.

Taugliche und mit guten Zeugnissen versehene Subjekte wollen sich binnen dieser Frist hieher melden. Lyberg den 10. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.
Ernst.

Vakante Theilungs-Commissariatsstelle.

(3) Ein Theilungscommissaire, welcher die erforderlichen Kenntniß besitzt, und über ein sittliches Betragen Zeugnisse bezubringen vermag, kann dahier sogleich Anstellung finden.

Stausen den 5. Hornung 1814.

Großherzogl. Bad. Revisorat.
Höfle.